

**Änderung des Gesetzes über Beiträge an Schulbauten für den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule**

---

**Zusammenfassung der Motion**

In ihrer am 8. Oktober 2009 eingereichten Motion (TGR S. 1819) fordern Grossrätin Burgener Woeffray und Grossrat Roubaty den Staatsrat auf, den in Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2005 über Beiträge an Schulbauten für den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule definierten Geltungsbereich auf Bauten für die ausserschulische Betreuung auszudehnen.

Begründet wird dieses Anliegen mit der Einführung des zweiten Kindergartenjahres, die unweigerlich eine Annäherung der Schule und der Betreuung der Kinder ausserhalb der Unterrichtszeiten zur Folge hat. Die ausserschulische Betreuung wird so zu einem integralen Bestandteil des Schullebens, auch wenn die rechtlichen Grundlagen nicht dieselben sind. Die Motion will, dass sämtliche Betreuungsstrukturen unabhängig vom Standort in Bezug auf die Subventionierung gleich behandelt werden.

**Antwort des Staatsrats**

Der Staatsrat weiss um die Problematik der Subventionierung von Räumlichkeiten für die ausserschulische Betreuung und hat deshalb eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Direktion für Gesundheit und Soziales sowie der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion gebildet. Die Arbeitsgruppe wird dem Staatsrat aller Voraussicht nach demnächst einen Bericht unterbreiten.

Sie hat aber jetzt schon die Möglichkeit untersucht, eine solche Subventionierung unter dem geltenden Recht einzuführen und kam zum Schluss, dass eine Änderung des Gesetzes vom 11. Oktober 2005 über Beiträge an Schulbauten für den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule nicht nötig sei.

Sie geht nämlich davon aus, dass die Räumlichkeiten für die ausserschulische Betreuung in den Schulbauten eingerichtet werden müssen und somit in den Geltungsbereich des Gesetzes vom 11. Oktober 2005 fallen.

Der Staatsrat sieht dies genauso. Er geht ebenfalls davon aus, dass diese Nähe angestrebt wird, weil dadurch die Organisation des Schulbetriebs vereinfacht und die Sicherheit der Kinder, die auf diese Weise keine unnötigen Wege zurücklegen müssen, erhöht werden kann. Diese Lösung hat ausserdem den Vorteil, dass die Räumlichkeiten für die ausserschulische Betreuung während der Unterrichtszeit anderweitig genutzt werden können.

Dem ist anzufügen, dass Artikel 26 Abs. 2 Bst. g des Reglements vom 4. Juli 2006 über Beiträge an Schulbauten für den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule teilweise bereits die Idee der ausserschulischen Betreuung aufnimmt, sieht er doch Folgendes vor: «Primarschulanlagen können je nach Bedürfnis und unter Berücksichtigung der Schülerbestände des Schulkreises, der Organisation des Schulkreises und der örtlichen Gegebenheiten mit einem Gemeinschaftsraum ausgestattet sein, der auch als Essraum oder Aula dienen kann.»

Ausserdem erlaubt Absatz 3 Bst. b und g bei Orientierungsschulen die Gewährung von Beiträgen an Küchen für die Hauswirtschaft und an Essräumen.

Somit gibt es bereits eine rechtliche Grundlage, um die ausserschulische Betreuung wenigstens teilweise zu subventionieren. Der Staatsrat will aber auf dem Verordnungsweg das Reglement ändern, um die Subventionierung der ausserschulischen Betreuung auszuweiten. Gestützt auf die bereits geltenden Bestimmungen des Reglements werden in dieser Verordnung die Flächen und Quadratmeterpreise der beitragsberechtigten Räumlichkeiten festgelegt werden. Die Höhe des Beitragssatzes wird nach geltendem Recht aufgrund von Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Oktober 2005 bestimmt.

Abschliessend empfiehlt der Staatsrat die Ablehnung der Motion, auch wenn er das Ziel der Motionäre teilt. Der Staatsrat ist jedoch der Meinung, dass dieses Ziel nicht über eine Änderung des Geltungsbereichs des Gesetzes vom 11. Oktober 2005, sondern über eine baldige Änderung des Reglements vom 4. Juli 2006, um darin Beiträge an Räumlichkeiten für die ausserschulische Betreuung vorzusehen, verfolgt werden sollte.

Freiburg, den 9. Februar 2010